

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung über den Wirtschaftsbeirat des Landkreises Fürstfeldbruck
(Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS) 95

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des
Landkreises Fürstfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfall-
wirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021 98

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürsten-
feldbruck) für das Haushaltsjahr 2021 101

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Satzung über den Wirtschaftsbeirat des Landkreises Fürstentfeldbruck (Wirtschaftsbeiratssatzung - WBS)

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LkrO- (BayRS2020-3-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 [...], folgende **Satzung**:

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Mit Beschluss des Kreistages vom 15.05.1997 wurde ein Wirtschaftsbeirat gebildet. Im Folgenden werden dessen Angelegenheiten durch diese Satzung neu gefasst.
- (2) Aufgabe des Wirtschaftsbeirates ist es, den Landrat/die Landrätin, den Kreistag und dessen Gremien in grundsätzlichen Fragen der Förderung der Wirtschaft im Landkreis, insbesondere in folgenden Bereichen zu beraten:
 - a) Zusammenarbeit von Wirtschaft, Landkreis und Landratsamt;
 - b) Erhebung von grundsätzlichen Wirtschaftsdaten und ihre Fortschreibung;
 - c) Maßnahmen zur Arbeitsplatzsicherung und Beschaffung;
 - d) Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und Anwerbung von Betrieben zur Ansiedlung im Landkreis;
 - e) Maßnahmen der Strukturpolitik für den Landkreis;
 - f) Maßnahmen des Landkreises im Rahmen seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, soweit sie Auswirkungen auf die Wirtschaft im Landkreis haben können;
 - g) Haltung des Landkreises zu Fragen der Raumordnung und zu einzelnen, den Landkreis betreffenden Raumordnungsverfahren;
 - h) Privatisierung oder Verbleib in bisheriger Rechtsform;
 - i) Digitalisierung der Wirtschaft und digitale Prozesse zwischen Kommunen und Unternehmen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Fürstentfeldbruck;
 - b) dem/der jeweils für die Wirtschaftsförderung zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
 - c) dem Beratungsgremium.
- (4) Der Beirat kann Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen gegenüber dem Landrat/der Landrätin und über diesen gegenüber dem Kreistag abgeben. Dem Beirat können Aufgaben durch den Landrat/die Landrätin sowie vom Kreistag über den Landrat/die Landrätin zugeleitet werden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- (5) Der Wirtschaftsbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher auch nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein. Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat erfolgt unentgeltlich, sie ist kein Ehrenamt i. S. der Landkreisordnung.

§ 2

Vorsitz und Gliederung der Gremien

- (1) Der Landrat/die Landrätin ist kraft Amtes Vorsitzender/Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates und kann diesen jederzeit einberufen.
- (2) Der/die für Wirtschaftsförderung zuständige Referent/Referentin des Kreistages ist kraft Amtes Mitglied des Wirtschaftsbeirates. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Beratungsgremiums, koordiniert dessen Arbeit und leitet die Äußerungen und Stellungnahmen dem Landrat/der Landrätin zu. Er/sie kann das Beratungsgremium jederzeit einberufen.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung vertreten den Landrat/die Landrätin die gewählten Stellvertreter/Stellvertreterinnen in der vom Kreistag festgelegten Reihenfolge.

§ 3

Beratungsgremium

- (1) Das Beratungsgremium erstellt Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen zu den § 1 Abs. 2 genannten Bereichen.
- (2) Das Beratungsgremium besteht aus nachstehenden Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Landrat/der Landrätin;
 - b) dem/der für Wirtschaftsförderung zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
 - c) je einem Vertreter/einer Vertreterin der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen, welche durch Beschluss des Kreistages bestimmt werden;
 - d) der/die für die Gleichstellung der Geschlechter zuständigen Referenten/Referentin des Kreistages;
 - e) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Ausstellungs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH;
 - f) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kreishandwerkerschaft;
 - g) einem Vertreter/einer Vertreterin des IHK-Handelsgremiums Dachau-Fürstenfeldbruck;
 - h) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisverbandes des Landesverbandes des Bayer. Einzelhandels;
 - i) einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Gewerbeverbandes/BDS;

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- j) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayer. Bauernverbandes;
 - k) einem Vertreter/einer Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit und des Jobcenters;
 - l) einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
 - m) einem Vertreter/einer Vertreterin des Arbeitskreises „Schule und Wirtschaft“;
 - n) einem Vertreter/einer Vertreterin des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck im Bayerischen Gemeindetag;
 - o) einem Vertreter/einer Vertreterin der freien Berufe im Landkreis Fürstenfeldbruck.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen bzw. zu bestellen.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Verbände oder Organisationen entsandt. Der Landrat/die Landrätin kann weitere Personen zur Beratung zulassen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit der Berufung in das Beratungsgremium und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Vereinigung, der sie angehören, spätestens aber mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistags. Endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Mitgliedschaft in der entsendenden Vereinigung, nimmt die Vertretung bis zu einer Neuberufung die Mitgliedschaft allein wahr. Mit dem Ende der Wahlperiode enden alle Mitgliedschaften. Die Amtszeit der neuen Mitglieder beginnt, soweit sie nicht kraft Amtes Mitglied sind, mit der konstituierenden Sitzung des Beratungsgremiums, zu der der/die neu gewählte für die Wirtschaftsförderung zuständige Referent/Referentin lädt.
- (6) Die Mitglieder des Beratungsgremiums sind an Weisungen nicht gebunden.
- (7) Die Sitzungen des Beratungsgremiums können nichtöffentlich durchgeführt werden.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem/der Beauftragten für Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 12.10.2020

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Fürstentfeldbruck und des Wirtschaftsplanes des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung

des
Landkreises Fürstentfeldbruck
für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Kreistag folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	265.243.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	- 265.243.700 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	250.846.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 253.789.500 EUR
und einem Saldo von	- 2.942.600 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.063.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 27.369.000 EUR
und einem Saldo von	- 16.305.600 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	19.000.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 6.500.000 EUR
und einem Saldo von	12.500.000 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 6.748.200 EUR
--	-----------------

ab.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

2. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Fürstfeldbruck (AWB) für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	27.879.300 EUR
in den Aufwendungen auf	- 28.243.600 EUR

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	14.506.800 EUR
in den Ausgaben auf	- 14.506.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises wird auf 19.000.000 EUR festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Landkreises zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 47.487.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2021 auf

140.195.370 EUR

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen (Umlagesatz) aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

a) Grundsteuer A	587.639 EUR
b) Grundsteuer B	21.295.018 EUR
c) Gewerbesteuer	81.783.225 EUR
d) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	154.933.654 EUR

Bekanntmachungen des Landratsamtes

e) Umsatzsteuerbeteiligung	<u>11.692.621 EUR</u>
f) Zwischensumme (Steuerkraft)	270.292.157 EUR
80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2020 Anspruch hatten	<u>25.353.919 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen (Umlagekraftzahl):	<u>295.646.076 EUR</u>

3. Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	47,42 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	47,42 v. H.
2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	47,42 v. H.
3. aus der Einkommensteuerbeteiligung	47,42 v. H.
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung	47,42 v. H.
5. aus den Schlüsselzuweisungen	47,42 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Landkreises Fürstentfeldbruck wird auf 12.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des AWB wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Fürstentfeldbruck, 09.03.2021

Karmasin
Landrat

Thomas Karmasin
Landrat

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Türkenfeld folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.128.950 €

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

160.450 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Umlagen

a) Verwaltungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 742.393 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Betreuungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Offenen Ganztagschule wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 68.765,52 Euro festgesetzt.

c) Beförderungsumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 16.617,79 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

2) Maßgebende Schülerzahlen

- a) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 260 Verbandsschüler festgesetzt.
Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.855,36 Euro festgesetzt.
 - b) Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 112 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 das Angebot der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen.
Die Betreuungsumlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 613,98 Euro festgesetzt.
 - c) Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 138 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.
Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 120,42 Euro festgesetzt.
- 3) Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Türkenfeld, 17.02.2021
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen des Schulverbandes Türkenfeld sind gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Türkenfeld im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Türkenfeld, Schlossweg 2, 82299 Türkenfeld (Frau Mang, Finanzverwaltung, Zimmer 3 Erdgeschoß) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Türkenfeld, 17.02.2021
Schulverband Türkenfeld

Emanuel Staffler
Schulverbandsvorsitzender

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung